Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 7633.) Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1870., betreffend die Genehmigung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren in der zurückfolgenden notariellen Urkunde vom 11. d. M. verlautbartes Statut.

Berlin, den 21. März 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Leonhardt. Camphausen.

An den Ministerpräsidenten, die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, der Justiz und der Finanzen.

(Nr. 7634.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Central-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen der „Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft" zu Berlin. Vom 21. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem Wir durch Unseren Erlaß vom heutigen Tage die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma:

„Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft"

mit dem Sitze zu Berlin und deren in der notariellen Urkunde vom 11. März d. J. verlautbartes Statut genehmigt haben, wollen Wir der genannten Aktienge-

Ausgegeben zu Berlin den 4. April 1870.

gesellschaft, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zinskupons und Talons versehener Central-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen, wie solche in dem Statute näher bezeichnet und in Gemäßheit desselben zu verzinsen sind, mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Central-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung derselben nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und durch welches für die Befriedigung der Inhaber von Central-Pfandbriefen und Kommunal-Obligationen, Zinskupons oder Talons eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist nebst dem Statute der Gesellschaft durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.
Leonhardt. Camphausen.

Statut
der
Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft.

Erster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Unter der Firma:

„Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft“

wird durch gegenwärtiges Statut eine Aktiengesellschaft gegründet, welche ihren Sitz in Berlin hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweiganstalten und Agenturen im In- und Auslande zu errichten.

Art.

Artikel 2.

Zum Zwecke der Hebung des Bodenkredits, des Kommunalkredits, sowie der Bodenkultur ist die Gesellschaft zu nachstehenden Geschäften berechtigt:

1) Besitzern von Liegenschaften und Gebäuden hypothekarische Darlehne zu gewähren, deren Rückzahlung in ungetrennter Summe, in Raten oder in Annuitäten bedungen werden kann;

2) Hypothekenforderungen zu beleihen, zu erwerben und für Rechnung von Grundbesitzern gegen Sicherstellung einzulösen;

3) an Provinzen, Kreise, Städte, Landesmeliorationsgesellschaften und Korporationen aller Art auch ohne hypothekarische Sicherheit Darlehne zu gewähren, soweit sie zu deren Aufnahme durch das Gesetz oder gesetzmäßig erwirkte Bewilligung berechtigt sind, beziehentlich die Schulden derartiger Verbände und Korporationen abzulösen;

4) auf Grund der unter Nr. 1. bis 3. erwähnten Geschäfte und bis zum Belaufe der Summen, welche die Gesellschaft aus diesen Geschäften zu fordern hat, Pfandbriefe (genannt Central-Pfandbriefe) und Kommunal-Obligationen auszugeben und dieselben kündbar oder auf bestimmte Zahlungsfristen oder verloosbar auszustellen;

5) die von ihr ausgegebenen Central-Pfandbriefe und Obligationen anzukaufen und Vorschüsse auf dieselben zu gewähren.

Das Gesellschaftskapital wird vorzugsweise den oben angeführten Geschäften gewidmet werden.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt:

6) Gelder verzinslich anzunehmen, um dafür die Erwerbung von Hypotheken zu vermitteln, oder dafür Pfandbriefe oder Kommunal-Obligationen auszuhändigen;

7) Depositengelder anzunehmen und das Inkasso von Wechseln, Geldanweisungen und Effekten zu besorgen; jedoch dürfen jederzeit rückzahlbare Gelder, über welche in Giro- oder Checkrechnung verfügt wird, nur unverzinslich, und Gelder, welche in laufender Rechnung verzinst oder für welche verzinsliche, auf bestimmte Namen lautende Depositenscheine ausgegeben werden, nur unter Festsetzung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Tagen angenommen werden;

8) disponible Kassenbestände zur Beleihung der von der Gesellschaft ausgegebenen Central-Pfandbriefe und Obligationen zu verwenden, überhaupt diese Bestände nutzbar zu machen durch Diskontirung, Kauf oder Beleihung von Wechseln, durch Erwerbung oder Beleihung von Werthpapieren nach den Grundsätzen der Preußischen Bank, jedoch mit Ausdehnung auf die Staatspapiere des Norddeutschen Bundes und die auf jeden Inhaber lautenden Papiere, welche Staaten, Kommunalverbände und andere Korporationen des Zollvereins ausgeben, desgleichen auf Certifikate und Antheilscheine, welche für die im Vorstehenden genannten Pa-

Papiere ausgegeben werden; endlich durch Hinterlegung bei Bankhäusern und Bankinstituten.

In den vom Verwaltungsrathe über den Geldverkehr festzustellenden Normen muß vorgesehen werden, daß die der Gesellschaft aus dem Depositenverkehr und dem Inkassogeschäft (Nr. 7.) zufließenden Gelder, insoweit solche nicht baar bereit zu halten sind, ausschließlich durch Diskontirung, Kauf und Beleihung von Wechseln und Schatzanweisungen oder durch Beleihung von anderen Werthpapieren, letzteres jedoch nur bis zur Höhe eines Drittheils dieser Gelder, rentbar gemacht werden dürfen.

Der Gesellschaft ist untersagt, ihre eigenen Aktien zu kaufen oder zu beleihen.

Die Gebühren- oder Provisionssätze, welche die Gesellschaft bei ihren Geschäften zu erheben hat, bestimmt ein von dem Verwaltungsrathe zu erlassendes Reglement.

Artikel 3.

Die Anlage von Geldern in Grundeigenthum ist nur dann gestattet, wenn die Erwerbung den Zweck hat, einem Ausfall an Forderungen vorzubeugen; auch in diesem Falle ist, unter Berücksichtigung dieses Zweckes, die baldthunlichste Wiederveräußerung des erworbenen Grundstückes zu bewirken.

Die vorstehende Bestimmung bezieht sich nicht auf die Erwerbung eines Geschäftslokals, wenn dieselbe als nothwendig oder nützlich erkannt werden sollte.

Eine solche Erwerbung darf ohne vorgängige Zustimmung des Verwaltungsrathes nicht geschehen.

Artikel 4.

Zur Erreichung der im Artikel 2. bezeichneten Zwecke ist die Gesellschaft auch berechtigt, mit bestehenden landschaftlichen Vereinen und Grundkredit-Anstalten besondere Geschäftsverträge zu schließen. — Diese sollen insbesondere zum Zwecke haben, Central-Pfandbriefe für Rechnung dieser Vereine und an Stelle derjenigen Pfandbriefe, welche die Vereine statutmäßig auszufertigen berechtigt sind, zu emittiren und den Vereinen die Central-Pfandbriefe zu überweisen, oder denselben den dafür zu vereinbarenden Kurswerth zu vergüten, wogegen sich die genannten Vereine Behufs Verzinsung und Amortisation dieser Central-Pfandbriefe zu den entsprechenden Leistungen an die Gesellschaft verpflichten.

Artikel 5.

Die Gesammtsumme der von der Gesellschaft in Umlauf gesetzten Central-Pfandbriefe darf nicht den zwanzigfachen Betrag des baar eingezahlten Grundkapitals übersteigen. — Außer Anschlag bleiben hierbei die auf Grund der im Artikel 4. gedachten Verträge mit den landschaftlichen Vereinen und anderen Grundkredit-Anstalten zu emittirenden Central-Pfandbriefe, sowie ferner die ausgegebenen Kommunal-Obligationen.

Artikel 6.

Das Hypothekengeschäft der Gesellschaft, sowie die Gewährung von Darlehnen an Provinzen rc. (Artikel 2. Nr. 3.) ist auf das Preußische Staatsgebiet beschränkt, insofern es nicht in der Folge durch einen der ministeriellen Genehmigung unterliegenden Beschluß der Generalversammlung auf andere Deutsche Staaten auszudehnen gestattet wird.

In einem solchen Falle ist bekannt zu machen, in welchem Staate das Hypothekengeschäft gestattet worden ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht anwendbar auf den Fall, wenn die Gesellschaft sich zur Deckung für etwa gefährdete Forderungen Hypothek im Auslande bestellen läßt.

Artikel 7.

Die Organe der Gesellschaft sind:

die Direktion,
der Verwaltungsrath,
die Generalversammlung.

Artikel 8.

Bekanntmachungen von Seiten der Gesellschaftsorgane gelten für gehörig publizirt, wenn sie in den Königlich Preußischen Staatsanzeiger und außerdem in mindestens drei vom Verwaltungsrathe sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Gesellschaft im Staatsanzeiger zu bezeichnende Zeitungen eingerückt werden.

Der Verwaltungsrath beschließt über jeden späteren Wechsel der Gesellschaftsblätter, welcher in allen bis dahin benutzten Gesellschaftsblättern, soweit dieselben nicht etwa eingegangen oder sonst unzugänglich sind, bekannt gemacht wird.

Zweiter Titel.

Das Grundkapital.

Artikel 9.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird vorläufig auf

12 Millionen Thaler = 45 Millionen Franks

festgesetzt. Dasselbe kann auf Beschluß der Generalversammlung mit ministerieller Genehmigung bis auf

20 Millionen Thaler = 75 Millionen Franks

erhöht werden. Eine weitere Erhöhung des Grundkapitals kann nur auf Beschluß der Generalversammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden.

Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals sind die ersten Aktienzeichner, insofern sie dann überhaupt noch Aktionaire sind, nach Verhältniß ihrer Zeichnungen

gen

gen ein Drittheil und die übrigen jeweiligen Aktionaire nach Verhältniß des Aktienbesitzes zwei Drittheile der neu zu emittirenden Aktien zum Emissionskurs zu übernehmen berechtigt.

Dieser Kurs wird vom Verwaltungsrathe — jedoch nicht unter pari — festgesetzt.

Das eingeräumte Vorrecht zur Uebernahme der Aktien muß binnen einer vom Verwaltungsrathe auf mindestens vier Wochen zu bestimmenden und in den Gesellschaftsblättern gehörig zu publizirenden Präklusivfrist ausgeübt werden, widrigenfalls dasselbe erlischt. Bei etwaigen Theilberechtigungen setzt der Verwaltungsrath den Ausgleichungsmodus fest.

Artikel 10.

Die Aktien, jede im Betrage von 200 Thalern = 750 Franks lauten auf den Inhaber; sie werden nach dem anliegenden Schema A. ausgefertigt.

Artikel 11.

Alle Einzahlungen auf die Aktien sind nach Wahl der Aktionaire in Thalerwährung oder Frankswährung zu leisten.

Artikel 12.

Bevor die Gesellschaft ihre Wirksamkeit beginnen darf, müssen vierzig Prozent des Nominalwerthes, d. h. 80 Thaler = 300 Franks auf jede Aktie eingezahlt sein.

Artikel 13.

Die Zeichner der Aktien sind für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktien unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung können dieselben weder durch Uebertragung ihrer Anrechte auf Dritte sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden; werden die Zeichner der Aktien wegen verzögerter Einzahlung ihrer Anrechte aus der Zeichnung verlustig erklärt (Art. 18.), so bleiben sie dessenungeachtet zur Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktien verpflichtet.

Artikel 14.

Nach Einzahlung von vierzig Prozent kann der Verwaltungsrath beschließen, daß die Aktienzeichner von der Haftung für weitere Einzahlungen befreit sein sollen, und daß auf den Inhaber lautende Interimsscheine nach anliegendem Schema B. ausgefertigt werden.

Wo in diesem Statut von Aktien der Gesellschaft die Rede ist, treten die Interimsscheine an deren Stelle, bis die Aktien ausgegeben sein werden.

Artikel 15.

Weitere Einzahlungen sind nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes in Raten zu leisten, von welchen jede höchstens auf zwanzig Prozent des Nominalbetrages festgesetzt werden darf. Die Aufforderung zur Zahlung jeder einzelnen Rate muß mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermine durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden.

Art.

Artikel 16.

Nach Einzahlung des vollen Nominalbetrages werden die Aktiendokumente ausgehändigt.

Artikel 17.

Sowohl den Interimsscheinen als auch den Aktien sind Dividendenscheine auf zehn Jahre nach dem anliegenden Schema C. und Talons nach anliegendem Schema D. beizufügen. — Nach Ablauf des letzten Jahres werden gegen Einlieferung der Talons neue Dividendenscheine auf je zehn Jahre ausgegeben werden. Bei Aushändigung der Aktien müssen außer den Interimsscheinen und Talons auch die bis dahin noch nicht fällig gewesenen Dividendenscheine zurückgegeben werden.

Den Aktien, Interimsscheinen, Dividendenscheinen und Talons können beglaubigte Uebersetzungen in fremde Sprachen beigegeben werden.

Artikel 18.

Wenn fällige Ratenzahlungen auf die Aktien nicht geleistet werden, so sind die Verpflichteten vermittelst Bekanntmachung der Direktion, unter Angabe der Nummern derjenigen Interimsscheine, auf welche die Zahlung rückständig geblieben ist, aufzufordern, dieselbe nebst den Zinsen zu fünf Prozent innerhalb einer nicht unter vier Wochen zu bestimmenden Frist zu entrichten.

Wer diese Frist, ohne die vorbezeichnete Zahlung zu leisten, verstreichen läßt, hat außer den Zinsen eine Konventionalstrafe von zehn Prozent des fälligen Betrages verwirkt und kann zur Zahlung der fälligen Rate, sammt Zinsen, Strafe und Kosten auf dem Rechtswege von der Direktion angehalten werden.

Statt dessen können aber auch die säumigen Aktionaire nach dreimaliger Aufforderung zur Leistung der rückständigen Theilzahlungen, gemäß Artikel 221. Alinea 2. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, durch Beschluß der Direktion ihrer Anrechte aus der Zeichnung und den geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt werden. Diese Erklärung wird öffentlich bekannt gemacht, und es werden neue Interimsscheine an Stelle der kraftlos erklärten emittirt.

Artikel 19.

Sind Aktien, Interimsscheine, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Aktien und Interimsscheine an Stelle der beschädigten oder verloren gegangenen nur nach gerichtlicher Amortisation der letzteren zulässig.

Artikel 20.

Dividendenscheine werden nicht gerichtlich amortisirt; sie sind, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren, vom 31. Dezember desjenigen Jahres gerechnet, in welchem sie

sie fällig geworden sind, erhoben werden, werthlos, und die betreffenden Dividenden verfallen der Gesellschaft; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der vierjährigen Frist bei der Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der gedachten Frist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Auch findet keine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verlorener Talons statt.

Wenn der Inhaber der Aktie, vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine, der Verabreichung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen, die neue Serie der Dividendenscheine aber, auf Antrag eines der Interessenten oder auf Requisition des Gerichts, zum gerichtlichen Depositorium zu bringen.

Wenn ein Talon abhanden gekommen ist, so sind dem Inhaber der betreffenden Aktie nach Ablauf des Zahltages des dritten der Dividendenscheine, die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, diese Dividendenscheine gegen Quittung zu verabfolgen.

Der Besitz des betreffenden Talons giebt alsdann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

Artikel 21.

Die Aktionaire nehmen durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie, soweit es sich um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Gesellschaft oder überhaupt um Streitigkeiten mit derselben handelt, ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Stadtgerichte in Berlin, an dessen Stelle, im Falle der Errichtung von Handelsgerichten, das Königliche Handelsgericht in Berlin treten soll. — Alle Insinuationen erfolgen gültig an die von ihnen zu bestimmende, in Berlin wohnende Person, oder an das von ihnen zu bezeichnende, in Berlin gelegene Haus, nach Maaßgabe des §. 21. Titel 7. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses in Berlin auf dem Prozeßbüreau des Stadt- resp. Handelsgerichts daselbst.

Dritter Titel.

Leitung und Verwaltung der Gesellschaft.

A. Der Präsident und die Direktoren.

Artikel 22.

Der Präsident der Gesellschaft hat die oberste Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten. Neben ihm fungiren zwei oder mehrere Direktoren, welche nach der Reihenfolge ihrer Ernennung den Präsidenten bei dessen Abwesenheit und Krankheit, oder Falls die Stelle des Präsidenten unbesetzt ist, zu vertreten haben.

Art.

Artikel 23.

Der Präsident und die Direktoren müssen Preußische Staatsbürger sein. Sie werden vom Verwaltungsrathe gewählt und Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Bestätigung vorgestellt.

Die Ertheilung dieser Bestätigung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Artikel 24.

Vor ihrem Amtsantritt haben der Präsident 60 Aktien und jeder der Direktoren 30 Aktien der Gesellschaft bei deren Kasse zu hinterlegen, welche während ihrer Amtsdauer und nach deren Ablauf bis zum Zeitpunkte der ihnen ertheilten Decharge unveräußerlich sind und der Gesellschaft zur Kaution für die statutenmäßige Geschäftsführung dienen.

Artikel 25.

Der Verwaltungsrath hat den Besoldungsetat für den Präsidenten und die Direktoren festzustellen.

Artikel 26.

Der Präsident und die Direktoren bilden den Vorstand der Gesellschaft in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 227. ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches.

Die Legitimation derselben, soweit solche noch weiter als durch den Nachweis der im Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Bekanntmachung erforderlich sein sollte, wird durch ihre Anstellungspatente oder durch eine auf Grund derselben ertheilte gerichtliche oder notarielle Bescheinigung geführt.

Der Präsident führt den Vorsitz in dem Verwaltungsrathe und in den Generalversammlungen. Er organisirt den Dienst der Gesellschaft und übt über die Beamten die Disziplinarbefugniß auf Grund des Geschäftsreglements (Art. 36.) aus.

Die Direktion hat die von ihr bestätigten (vergl. Art. 35.) Beschlüsse des Verwaltungsrathes auszuführen und die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie entläßt und ernennt die Beamten und Agenten der Gesellschaft.

Im Uebrigen bleiben die speziellen Bestimmungen über die Wirksamkeit der Direktionsmitglieder, über ihre Stellung zu einander, über die Vertheilung ihrer Thätigkeit, sowie überhaupt über den centralen sowohl als lokalen Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft, soweit derselbe nicht durch dieses Statut bestimmt ist, dem Geschäftsreglement (Art. 36.) vorbehalten.

Artikel 27.

Alle die Gesellschaft verpflichtenden Urkunden und schriftlichen Erklärungen müssen von dem Präsidenten und einem Direktor, oder von zwei Direktoren unterzeichnet sein. — Die Ertheilung von Vollmachten für einzelne Geschäftszweige ist zulässig.

Artikel 28.

Die Bestallung des Präsidenten und der Direktoren kann vom Verwaltungsrathe jederzeit widerrufen werden (Art. 227. des Handelsgesetzbuches), jedoch nur auf Grund eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder gefaßten Beschlusses, welcher der Allerhöchsten Bestätigung bedarf.

B. Der Verwaltungsrath.

Artikel 29.

Der Verwaltungsrath (Aufsichtsrath) soll aus 27 von der Generalversammlung der Aktionaire zu wählenden Mitgliedern bestehen, und zwar aus 18 ordentlichen Mitgliedern, von welchen wenigstens 14 Inländer sein und wenigstens 6 in Berlin ihren Wohnsitz haben müssen, sodann aus 9 außerordentlichen Mitgliedern, welche zugleich der Verwaltung einer der im Artikel 4. bezeichneten landschaftlichen Vereine und Grundkredit-Anstalten angehören.

Vorbehaltlich, daß die vorgedachte Zahl von neun außerordentlichen Mitgliedern nicht überschritten wird, soll jedes dieser Institute, mit welchem die Gesellschaft auf Grundlage der im Art. 4. gegebenen Bedingungen in ein Vertragsverhältniß tritt, berechtigt sein zu verlangen, daß während der Dauer des Vertragsverhältnisses wenigstens ein Mitglied seiner Verwaltung dem Verwaltungsrathe der Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft angehöre. — Die für solche Berechtigungen vorbehaltenen neun Stellen bleiben unbesetzt, insoweit von der Berechtigung kein Gebrauch gemacht wird.

Der erste Verwaltungsrath wird aus achtzehn ordentlichen Mitgliedern gebildet, welche spätestens binnen sechs Wochen nach Ertheilung der landesherrlichen Konzession von den Unterzeichneten zu wählen sind und während der ersten sechs Jahre nach Errichtung der Gesellschaft zu fungiren haben.

Die Namen derselben sind in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Artikel 30.

In der ordentlichen Generalversammlung eines jeden Jahres, zunächst des Jahres 1876., scheiden diejenigen sechs Mitglieder aus, welche die längste Dienstzeit haben. — Bei gleich langer Dienstzeit entscheidet das Loos.

Für die Ausgeschiedenen, welche wieder gewählt werden dürfen, sind Neuwahlen vorzunehmen.

Artikel 31.

Wenn ein Mitglied des Verwaltungsrathes vor Ablauf der für seine Amtsdauer bestimmten Zeit stirbt, ausscheidet, oder nach der Entscheidung des Verwaltungsrathes dauernd an der Ausübung des Amtes verhindert wird, oder wenn in Verfolg der Bestimmung Art. 29. Mitglieder der Verwaltungen der im Art. 4. bezeichneten Institute aufzunehmen sind, kann der Verwaltungsrath eine bis zur nächsten Generalversammlung gültige Wahl treffen.

Die definitive Wiederbesetzung resp. Wahl erfolgt durch die Generalversammlung der Aktionaire.

Artikel 32.

Jedes ordentliche Mitglied des Verwaltungsrathes muß funfzehn Aktien der Gesellschaft besitzen und solche bei der Gesellschaft deponiren, bei welcher sie für die Zeit seiner Amtsdauer unveräußerlich verbleiben.

Artikel 33.

Der Verwaltungsrath versammelt sich am Sitze der Gesellschaft, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt durch den Präsidenten unter Angabe der Berathungsgegenstände und mit Innehaltung einer mit Rücksicht auf die auswärtigen Mitglieder angemessenen Frist.

Der Präsident ist verpflichtet, eine Versammlung des Verwaltungsrathes zu berufen, wenn es von wenigstens sechs Mitgliedern beantragt wird.

Die nicht in Berlin wohnenden Mitglieder des Verwaltungsrathes können ihre Stimmen durch schriftliche Vollmacht an andere Mitglieder des Verwaltungsrathes übertragen. Es darf jedoch Niemand mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Die abwesenden Mitglieder sind auch berechtigt, ihre Abstimmung schriftlich einzusenden.

Die Direktoren der Gesellschaft, insofern sie nicht den Präsidenten vertreten, nehmen an den Versammlungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme Theil. Insofern es sich um ihre persönlichen Angelegenheiten handelt, findet diese Theilnahme nicht statt.

Artikel 34.

Ueber die Sitzungen des Verwaltungsrathes werden Protokolle geführt, welche die anwesenden oder gültig vertretenen Mitglieder, den Gegenstand der Berathungen und die gefaßten Beschlüsse anzuzeigen haben.

Sie werden vom Vorsitzenden und den theilnehmenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Artikel 35.

Jeder Beschluß des Verwaltungsrathes erfordert die Anwesenheit von wenigstens acht Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Er bedarf außerdem, um in Kraft zu treten, der Genehmigung der Direktion der Gesellschaft, ausgenommen den Fall, daß der Verwaltungsrath die Entlassung des Präsidenten oder eines Direktionsmitgliedes beschließt, oder die Verantwortlichkeit derselben in Anspruch nimmt.

Artikel 36.

Der Verwaltungsrath beschließt über die Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht der alleinigen Entscheidung der Direktion oder des Präsidenten vorbehalten sind.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrathes gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit giebt der Vorsitzen-

sitzende den Ausschlag. Für Wahlen findet das im Art. 53. vorgeschriebene Verfahren statt.

Außer den anderweitig in diesem Statut erwähnten Befugnissen des Verwaltungsrathes gehören insbesondere zum Ressort desselben:

a) die Vorberathung und Beschlußfassung über die von der Verwaltung an die Generalversammlung ergehenden Anträge, insbesondere wegen Feststellung der Bilanz;
b) die Errichtung von Zweigniederlassungen und Agenturen der Gesellschaft;
c) die Festsetzung der allgemeinen Bedingungen für hypothekarische Darlehne und für die Ausgabe und Ausfertigung von Central-Pfandbriefen und Kommunal-Obligationen;
d) die Genehmigung der nach Artikel 4. mit landschaftlichen Vereinen und Grundkredit-Anstalten abzuschließenden Verträge;
e) die Genehmigung der Verträge, welche mit den Vertretungen der Provinzen, Kreise, Städte, Landesmeliorations-Gesellschaften und Korporationen aller Art wegen der im Artikel 2. Nr. 3. gedachten Geschäfte zu schließen sind, beziehentlich die Ertheilung der Autorisation zum Abschluß solcher Verträge;
f) die Feststellung des Geschäftsreglements für die Direktion der Gesellschaft und für die Verwaltung der Zweigniederlassungen und Agenturen, sowie die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Reglements;
g) die Genehmigung der vom Präsidenten für jedes Jahr vorzulegenden Besoldungsetats und der Anstellungsverträge, welche für mehr als drei Jahre geschlossen werden sollen;
h) die Beschlußfassung über die Verwendung der Gesellschaftsfonds und über die allgemeinen Normen des Geldverkehrs;
i) die Beschlußfassung über die Einforderung von Einzahlungen auf die Aktien.

Zu den sub c. d. e. h. und i. gedachten Beschlüssen ist die Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der in der Sitzung anwesenden und vertretenen Mitglieder des Verwaltungsrathes erforderlich.

Artikel 37.

Wenn vier Mitglieder des Verwaltungsrathes die Vertagung der Berathung aus Rücksicht auf die in der betreffenden Sitzung nicht vertretenen Mitglieder verlangen, muß eine einmalige Vertagung, jedoch nur auf höchstens 14 Tage, stattfinden.

Artikel 38.

Der Verwaltungsrath kann durch eine Spezialvollmacht für bestimmte Gegenstände und für eine bestimmte Zeit die Ausübung seiner Befugnisse an einzelne oder mehrere Mitglieder übertragen.

Artikel 39.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen keine feste Besoldung, erhalten jedoch Ersatz der aus der Erfüllung ihres Berufes entspringenden Auslagen und außerdem für ihre Funktionen Anwesenheitsmarken, deren Werth die Generalversammlung der Aktionaire (und zwar die erste Generalversammlung für die ersten sechs Jahre) bestimmt. — Der ihnen nach Art. 55. zufallende Gewinnantheil wird laut näherer Bestimmung eines von dem Verwaltungsrathe darüber festzustellenden Reglements vertheilt.

C. Die Revisoren.

Artikel 40.

Die Generalversammlung der Aktionaire hat drei Revisoren, welche nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrathes sein dürfen, auf die Amtsdauer von drei Jahren zu wählen. — Alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung scheidet ein Revisor aus. In den ersten zwei Jahren nach Errichtung der Gesellschaft bestimmt das Loos die Ausscheidenden, später die Anciennetät der Amtsdauer. — Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Wenn ein Revisor stirbt, austritt, oder dauernd an der Ausübung des Amts verhindert wird, haben die übrigen Revisoren sogleich einen Ersatzmann zu ernennen, welcher bis zur nächsten Generalversammlung der Aktionaire zu fungiren hat. — Diese hat dann und zwar für die Zeit, während welcher der Ausgeschiedene zu fungiren hätte, eine definitive Wahl vorzunehmen.

Artikel 41.

Die ersten drei Revisoren werden auf Vorschlag des Verwaltungsrathes von der Staatsregierung ernannt.

Artikel 42.

Die Revisoren erhalten für ihre Funktionen Anwesenheitsmarken, deren Werth die Generalversammlung bestimmt.

Artikel 43.

Die Revisoren haben die genaue Beobachtung der Gesellschaftsstatuten zu überwachen. Sie nehmen Theil an den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme. Sie haben die Ausgabe der Central-Pfandbriefe und Schuldverschreibungen zu kontroliren, die Inventarien, Jahresrechnungen und Bilanzen, sowie zeitweilig die Kassen und Portefeuilles der Gesellschaft zu prüfen und darüber an den Verwaltungsrath und die Generalversammlung der Aktionaire Bericht zu erstatten.

Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Bücher, Rechnungen, Korrespondenzen und Urkunden der Gesellschaft zu nehmen und die Kasse, sowie das Portefeuille derselben zu untersuchen. — Sie sind auf Grund eines einstimmi-

migen Beschlusses berechtigt, eine Generalversammlung der Aktionaire berufen zu lassen.

D. Die Generalversammlung.

Artikel 44.

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, vertritt die Gesammtheit der Aktionaire. — Ihre Beschlüsse sind für alle Aktionaire verbindlich.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind sämmtliche Aktionaire, zur Stimmenabgabe nur diejenigen Besitzer von wenigstens 10 Aktien der Gesellschaft berechtigt, welche ihre Aktien wenigstens einen Monat vor dem Zusammentritt der Generalversammlung in den Büchern der Gesellschaft auf ihren Namen haben einschreiben lassen und die Aktien zum Nachweise des Besitzes spätestens acht Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung bei der Gesellschaft oder den anderweit dafür vom Verwaltungsrathe bezeichneten und bekannt gemachten Stellen deponirt haben.

Den Aktionairen, welche auf diese Weise ihre Stimmberechtigung nachgewiesen haben, werden Legitimationskarten mit der Angabe der von ihnen vertretenen Aktien und der ihnen gebührenden Stimmenzahl ausgehändigt. — Die Liste aller stimmberechtigten Aktionaire mit der Angabe ihrer Aktien und Stimmenzahl wird den Aktionairen auf Verlangen verabfolgt, und ist zur Einsicht der Aktionaire im Gesellschaftslokale aufzulegen.

Artikel 45.

Je zehn Aktien geben ihrem Besitzer Eine Stimme.

Kein Aktionair kann für sich und als Vertreter anderer Aktionaire zusammen mehr als 10 Stimmen haben.

Artikel 46.

In der Generalversammlung können Kuranden, Ehefrauen, Handelsgesellschaften, andere Gesellschaften, Institute und Korporationen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten werden, selbst wenn diese Vertreter nicht Aktionaire sind.

Außerdem können Aktionaire nur durch stimmberechtigte Aktionaire vertreten werden. — Die Vertretungsvollmacht ist spätestens acht Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zur Prüfung bei dem Präsidenten der Gesellschaft einzureichen, der berechtigt ist, eine amtliche oder ihm sonst genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen.

Artikel 47.

Die Generalversammlungen werden in Berlin gehalten. Die ordentliche Generalversammlung findet regelmäßig in den ersten fünf Monaten des Jahres statt. — Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung kann vom Verwaltungsrathe mit Zustimmung der Direktion der Gesellschaft oder von der Generalversammlung der Aktionaire beschlossen werden.

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muß stattfinden, wenn sie von den Revisoren einstimmig, oder von Aktionairen, welche

Ak-

Aktien im Gesammtbetrage des vierten Theiles des Gesellschaftskapitals besitzen und bei der Gesellschaft deponiren, unter Angabe des Zweckes der Berufung beantragt wird.

Artikel 48.

Die Einberufung der Generalversammlungen ist von dem Präsidenten der Gesellschaft in den Gesellschaftsblättern unter Angabe des Zweckes der Versammlung und der Verhandlungsgegenstände wenigstens 21 Tage vor dem Tage der Versammlung bekannt zu machen.

Artikel 49.

In den Generalversammlungen führt der Präsident der Gesellschaft den Vorsitz. — Er bestimmt die Ordnung der zu verhandelnden Gegenstände und ernennt die Skrutatoren.

Ueber die Verhandlungen ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen, welches nicht die Diskussionen, sondern nur die Resultate der Verhandlungen darzustellen und nach Angabe der Skrutatoren die Zahl der vertretenen Aktien und Stimmen anzuzeigen hat. — Das Protokoll ist mindestens vom Vorsitzenden, den Skrutatoren, den anwesenden Revisoren und den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu unterzeichnen.

Artikel 50.

Die Generalversammlung hat den Bericht der Direktion über die Verwaltung und den Stand der Gesellschaftsangelegenheiten entgegenzunehmen und darüber zu beschließen.

Sie hat, soweit es nöthig ist, die Mitglieder des Verwaltungsrathes und die Revisoren zu wählen und den Werth der Anwesenheitsmarken zu bestimmen.

Sie beschließt über den Bericht der Revisoren.

Sie ist berechtigt, wenn die Rechnungen und Bilanzen nicht sogleich genehmigt werden, einen Revisionsausschuß zur Superrevision zu ernennen.

Sie ist berechtigt, über die Geltendmachung der Verantwortlichkeit des Präsidenten, der Direktion und der Mitglieder des Verwaltungsrathes gegen die Gesellschaft und über die zu diesem Zwecke einzuleitenden Schritte Beschlüsse zu fassen und zur Ausführung derselben Bevollmächtigte zu wählen.

Sie hat über die durch die Direktion eingebrachten Anträge des Verwaltungsrathes in Bezug auf neue Aktien-Emissionen, auf Aenderungen der Statuten, sowie auf deren Auflösung, beziehentlich die Vereinigung mit anderen Gesellschaften oder die Verschmelzung letzterer, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung, zu beschließen.

Artikel 51.

Die Generalversammlung hat nur über diejenigen Gegenstände zu verhandeln und zu beschließen, welche bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Anträge, welche von wenigstens 20 stimmberechtigten Aktionairen unterzeichnet und dem Präsidenten der Gesellschaft mindestens sechs Wochen vor Zusam-

sammentritt der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind, müssen auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden.

Artikel 52.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird die Meinung, welcher der Vorsitzende beigetreten ist, zum Beschlusse erhoben. — Eine Majorität von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten ist erforderlich zu Beschlüssen über Aktien-Emissionen, Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens der Gesellschaft, Statutänderungen, Auflösung der Gesellschaft, beziehentlich die Vereinigung mit anderen Gesellschaften oder die Verschmelzung letzterer.

Artikel 53.

Alle Wahlen der Generalversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Vierter Titel.

Bilanz, Gewinnvertheilung und Reservefonds.

Artikel 54.

Das Kalenderjahr ist auch das Bilanzjahr.

Die Jahresbilanz ist auf den 31. Dezember zu ziehen und innerhalb der nächsten drei Monate aufzustellen und dem Verwaltungsrathe vorzulegen.

Der Verwaltungsrath stellt die Rechnungen fest und die Direktion bringt sie zur Genehmigung an die Generalversammlung der Aktionaire.

Der Ueberschuß der Aktiva nach Abzug der sämmtlichen Passiva einschließlich des Grundkapitals und Verwaltungskosten bildet den Gewinn.

Artikel 55.

Von dem Gewinn wird zunächst ein Betrag von mindestens 5 Prozent und höchstens 15 Prozent nach Bestimmung der Generalversammlung zur Bildung eines Reservefonds, und dann eine Rente bis zu 5 Prozent des eingezahlten Grundkapitals zur Vertheilung an die Aktionaire entnommen.

Von dem verbleibenden Ueberschuß werden

a) 5 Prozent als Tantieme für die Mitglieder des Verwaltungsrathes, insofern in der ersten Generalversammlung nichts Anderes beschlossen wird,

b) 5 Prozent als Tantieme für den Präsidenten, die Direktoren und die Beamten der Gesellschaft zur Vertheilung nach einem vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Verhältnisse,

c) der Rest als Superdividende zur Vertheilung unter die Aktionaire

verwendet.

Die

Die Auszahlung der Dividende und Superdividende findet jährlich spätestens am 1. Juli statt.

Artikel 56.

Wenn in einem Jahre der Gewinn nicht hinreichen sollte, um daraus eine Dividende von 5 Prozent auf das eingezahlte Grundkapital zu entrichten, so wird das dazu Fehlende aus dem Reservefonds ergänzt, insoweit derselbe hierdurch nicht auf weniger als 10 Prozent des eingezahlten Grundkapitals vermindert wird. Sobald und so lange der Reservefonds 50 Prozent des eingezahlten Grundkapitals beträgt, fällt der Zuschuß zu demselben aus dem Gewinn fort.

Artikel 57.

Eine Nachweisung des Aktiv- und Passivstandes der Gesellschaft ist allmonatlich, die Jahresbilanz jährlich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Fünfter Titel.

Auflösung und Liquidation.

Artikel 58.

Abgesehen von den Fällen, in welchen sich die Gesellschaft nach den gesetzmäßigen Bestimmungen auflösen muß, und abgesehen von der Auflösung durch Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft, kann die Gesellschaft ihre Liquidation beschließen. Ein solcher Beschluß kann nur in einer außerordentlichen, eigens für diesen Zweck berufenen Generalversammlung gefaßt werden.

In dieser Generalversammlung haben abweichend von den Bestimmungen im Artikel 44. und 45. alle Aktionaire, welche ihre Aktien bis zum achten Tage inklusive vor der Generalversammlung bei der Gesellschaft deponiren, ein Stimmrecht, und zwar gewährt jede Aktie Eine Stimme. — Der Beschluß erfordert die Stimmenvertretung von zwei Dritteln des eingezahlten Grundkapitals und eine Majorität von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Ist das Grundkapital nicht im vorbezeichneten Verhältniß vertreten, so wird eine neue außerordentliche Generalversammlung berufen, in welcher der Beschluß gültig mit einer Majorität von drei Vierteln des alsdann vertretenen Grundkapitals gefaßt werden kann.

Artikel 59.

Der Beschluß, die Gesellschaft aufzulösen, oder, was dem gleichsteht, zu liquidiren, bedarf der landesherrlichen Bestätigung. Die Liquidation erfolgt nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Sechster Titel.

Aufsicht der Staatsregierung.

Artikel 60.

Die Aufsicht der Staatsregierung über die Gesellschaft wird durch einen Regierungskommissar ausgeübt.

Der Regierungskommissar hat die Befugniß, die Ausgabe der Central-Pfandbriefe und Schuldverschreibungen der Gesellschaft und die Einhaltung der hierfür und für die Sicherheit der Darlehne auf Hypotheken oder an Gemeinden in den Statuten vorgesehenen Bestimmungen zu überwachen.

Derselbe hat das Recht, die Gesellschaftsorgane, einschließlich der Generalversammlung, gültig zu berufen und an ihren Berathungen Theil zu nehmen.

Der Regierungskommissar hat auch das Recht, von den Kassen, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft im Geschäftslokale Einsicht zu nehmen.

Er bezeugt unter den auszugebenden Pfandbriefen, daß die statutmäßigen Bestimmungen über den Gesammtbetrag der auszugebenden Pfandbriefe beobachtet sind.

Insoweit die Staatsregierung es für angemessen befindet, dem Regierungskommissar für dieses Geschäft eine fortlaufende Remuneration zu bewilligen, muß dieselbe der Staatskasse aus den Einnahmen der Gesellschaft erstattet werden.

Das in diesem Artikel erwähnte Aufsichtsrecht bleibt mit Rücksicht auf die der Gesellschaft gestattete Ausgabe von Inhaberpapieren auch dann in seinem vollen Umfange bestehen, wenn das den Aktiengesellschaften als solchen gegenüber zur Zeit geltende Aufsichtsrecht gesetzlich aufgehoben werden sollte.

Siebenter Titel.

Hypothekarische Darlehne.

Artikel 61.

Die Gesellschaft gewährt hypothekarische Darlehne nur auf solche Grundstücke, die einen dauernden und sicheren Ertrag geben. Ausgeschlossen von der Beleihung sind deshalb insbesondere Bergwerke und Steinbrüche.

Artikel 62.

Die Gesellschaft beleiht Grundstücke in der Regel nur zur ersten Stelle, und zwar:

a) Liegenschaften innerhalb zwei Drittel,

b) Gebäude innerhalb der ersten Hälfte

des Werths.

Auf

Auf Weinberge, Wälder und andere Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht, dürfen, insoweit der angenommene Werth durch diese Anpflanzungen bedingt ist, hypothekarische Darlehne nur bis zu einem Drittel ihres Werths gegeben werden.

Der Verwaltungsrath wird festsetzen, welche Arten von Liegenschaften und Gebäuden außerdem nicht bis zu dem vorangegebenen Maximalbetrage beliehen werden dürfen.

Artikel 63.

Die Ermittelung des Werths erfolgt nach den Grundsätzen, welche nach Preußischem Rechte bei der Ausleihung von Mündelgeldern maaßgebend sind. Es sind hiernach in der Regel und unter Berücksichtigung der im einzelnen Falle vorliegenden Verhältnisse unverdächtige Erwerbsdokumente, landschaftliche oder gerichtliche Taxen und dergleichen oder der Durchschnitt des letzten Erwerbspreises, des gewöhnlich mit 6 Prozent kapitalisirten Nutzungswerthes und (bei Gebäuden) der Feuerversicherungssumme für die Schätzung des zu beleihenden Grundstücks maaßgebend. In allen Fällen muß die für das Darlehn anzunehmende Sicherheit sowohl durch den Ertrags- wie durch den Verkaufswerth des Grundstücks vollkommen gerechtfertigt sein.

Der Verwaltungsrath hat die Ausführungsbestimmungen, nach welchen die jedesmalige Werthsermittelung zu machen ist, zu erlassen.

Artikel 64.

Baulichkeiten, welche sich auf den verpfändeten Grundstücken befinden, müssen nach den vom Verwaltungsrathe festgesetzten allgemeinen Normen oder nach den speziellen Bestimmungen des Darlehnsvertrages gegen Feuersgefahr versichert sein.

Das Pfandrecht der Gesellschaft ist ausdrücklich auf die Brandentschädigungsgelder auszudehnen.

Artikel 65.

Bei Gewährung hypothekarischer Darlehne kann die Gesellschaft statt baaren Geldes ihre Pfandbriefe zum Nominalwerthe in Zahlung geben und den Verkauf derselben gegen Provision übernehmen.

Den Schuldnern, welchen Pfandbriefe zum Nominalwerthe in Zahlung gegeben worden, ist das Recht zur Rückzahlung des Darlehns in gleicher Art ausdrücklich vorzubehalten.

Darlehne unter 500 Thaler werden nicht bewilligt.

Artikel 66.

Die Darlehne, welche die Gesellschaft gewährt, sind entweder

a) unkündbar, d. h. durch Annuitäten, oder

b) kündbar, d. h. in ungetrennter Summe, beziehungsweise in Raten rückzahlbar.

Artikel 67.

Die Annuität wird baar bezahlt.

Sie besteht aus:

a) den Zinsen,

b) der Amortisationsquote,

c) einem Verwaltungskosten-Beitrage.

Die Zinsen werden ohne Rücksicht auf die allmälige Amortisation des Darlehns bis zur Beendigung derselben unvermindert bezahlt; der auf den amortisirten Betrag fallende Theil der Zinsen wird gleichfalls zur Amortisation verwendet. Inwieweit über den amortisirten Theil des Darlehns löschungsfähige Quittung zu ertheilen sei, hängt von der Bestimmung der Gesellschaft ab.

Die vorbezeichneten Zahlungen sind an den Orten und zu der Zeit, die von der Gesellschaft festgesetzt werden, in halbjährigen Raten zu leisten.

Ist die Zahlung nicht spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach Verfall erfolgt, so muß eine Konventionalstrafe von einem halben Prozent des Darlehns an die Gesellschaft bezahlt werden.

Artikel 68.

Der Schuldner ist berechtigt, außer der stipulirten Amortisationsquote noch Abschlagszahlungen zu leisten, die jener Quote hinzutreten, oder auch das Darlehn, soweit es noch nicht amortisirt, ganz zu tilgen.

Die Gesellschaft kann festsetzen, in welchen Beträgen, zu welcher Zeit, und unter welchen Bedingungen Rückzahlungen für diesen Zweck angenommen werden.

Das Amortisationskonto der Darlehnsnehmer enthält die Gutschrift für

a) die jährliche Amortisationsquote,

b) den Zinsen-Ueberschuß,

c) die etwaigen weiteren Abzahlungen.

Die Amortisationskonten sind unter fortlaufenden Nummern zu führen, und wird jedem Darlehnsnehmer die Nummer seines Kontos mitgetheilt.

Alljährlich wird ein Verzeichniß gefertigt, worin unter diesen Nummern — ohne Angabe der Namen — der Stand jenes Amortisationskontos am Schlusse des Bilanzjahres aufgeführt wird.

Die Direktion macht bekannt, wo dies Verzeichniß von den Darlehnsnehmern in Empfang genommen werden kann.

Reklamationen gegen die Richtigkeit des Standes des Amortisationskontos müssen innerhalb Eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gesellschaft eingereicht werden; wer innerhalb dieser Zeit nicht reklamirt, erkennt dadurch stillschweigend den im Verzeichniß aufgeführten Stand seines Amortisationskontos als richtig an.

Artikel 69.

Die unkündbaren hypothekarischen Darlehne werden in folgenden Fällen ausnahmsweise Seitens der Gesellschaft kündbar:

a) wenn

a) wenn die vom Schuldner vertragsmäßig zu leistenden Zahlungen sammt etwaiger Konventionalstrafe und sonstigen Kosten nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Fälligkeitstermine an die Gesellschaft abgeführt worden sind;

b) wenn der verpfändete Grundbesitz oder ein Theil desselben zur Sequestration oder Subhastation gebracht, oder auch nur ein desfallsiges Verfahren eingeleitet, oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;

c) wenn der Schuldner in Konkurs verfällt oder auch nur außergerichtlich die Zahlungen einstellt;

d) wenn durch irgend welche Ursache der Werth des hypothekarischen Unterpfandes im Vergleich gegen den bei Gewährung des Darlehns geschätzten Werth so gesunken ist, daß der nicht amortisirte Theil des Darlehns nicht mehr als genügend gesichert erscheint; Verminderungen des Werths der verpfändeten Grundstücke, insofern denselben kein unwirthschaftliches Verfahren des Besitzers zum Grunde liegt, ingleichen solche Abveräußerungen, deren Unschädlichkeit nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. März 1850. (Gesetz-Samml. S. 145.) von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, berechtigen die Gesellschaft zur Kündigung des gegebenen Darlehns nur in dem Betrage, welcher in dem Werthe der verbleibenden Substanz des Pfandobjektes nicht mehr seine statutenmäßige Deckung findet, zur Kündigung des gesammten Darlehns aber nur dann, wenn der gedeckt bleibende Betrag desselben nicht den geringsten Satz einer zulässigen Darlehnsbewilligung erreicht;

e) wenn das Unterpfand theilweise veräußert oder unter mehrere Eigenthümer getheilt und nicht wegen Regulirung der Hypothek ein Abkommen mit der Gesellschaft getroffen wird;

f) wenn verpfändete Gebäude nicht nach den von dem Verwaltungsrathe festgesetzten Normen gegen Feuersgefahr versichert sind.

Wenn diese Ausnahme-Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden, so muß eine dreimonatliche Kündigung vorhergehen.

Artikel 70.

Jeder Darlehnsnehmer auf unkündbare Hypothek hat der Gesellschaft schriftlich eine Adresse innerhalb des Preußischen Staates anzuzeigen, unter welcher die Zustellung der Erlasse der Gesellschaftsorgane oder gerichtlicher Verfügungen an ihn zu bewirken ist.

An diese Adresse erfolgen die Zustellungen, gültig für den betreffenden Darlehnsnehmer und dessen Rechtsnachfolger im Besitze des verpfändeten Grundstücks, so lange nicht eine andere Adresse schriftlich der Gesellschaft bezeichnet worden ist.

Betrifft die Hypothek mehrere Betheiligte, so haben sie einen gemeinschaftlichen Vertreter zu ernennen, und dieser gemäß Alinea Eins eine Adresse zu bezeich-

zeichnen, an welche die Zustellungen gültig für alle erfolgen, so lange nicht eine andere Adresse der Gesellschaft bezeichnet worden ist.

Wird die Bezeichnung einer Adresse oder die Aufstellung eines Vertreters unterlassen, so erfolgt die Zustellung, und zwar an mehrere Betheiligte in einer einzigen Ausfertigung, gültig auf dem Prozeßbüreau des Königlichen Stadtgerichts in Berlin.

Artikel 71.

Kündbare hypothekarische Darlehne, deren Tilgung in ungetrennter Summe oder in Raten erfolgt, werden entweder auf bestimmte Zeit oder unter Festsetzung einer Kündigungsfrist gewährt.

In der Regel soll die Frist für die Rückzahlung zehn Jahre und für die Kündigung sechs Monate nicht übersteigen.

Artikel 72.

Die noch erforderlichen allgemeinen Normen für Gewährung kündbarer hypothekarischer Darlehne wird der Verwaltungsrath festsetzen.

Artikel 73.

Anträge auf Genehmigung von Darlehnen kann die Gesellschaft ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

Achter Titel.

Die Pfandbriefe.

Artikel 74.

Die Gesellschaft giebt in Höhe der ihr zustehenden hypothekarischen Forderungen verzinsliche Central-Pfandbriefe aus. — Die Gesammtsumme derselben darf den zwanzigfachen Betrag des baar eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen.

Sie lauten auf den Inhaber und werden von dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet und von einem Revisor mit der Bescheinigung versehen, daß die vorgeschriebene Sicherheit in Hypotheken-Instrumenten vorhanden sei (vergl. auch Art. 60.).

Artikel 75.

Die Central-Pfandbriefe sind entweder Seitens der Inhaber kündbar, oder lauten unkündbar Seitens der Inhaber auf eine bestimmte oder auf eine durch Verloosung zu bestimmende Verfallzeit.

Artikel 76.

Die kündbaren und auf eine bestimmte Verfallzeit lautenden Central-Pfandbriefe nebst Zinskupons resp. Talons werden nach den vom Verwaltungsrathe

rathe festzustellenden Schemas ausgefertigt, welche der ministeriellen Genehmigung bedürfen.

Den Nominalbetrag der einzelnen Stücke sowohl in inländischen wie ausländischen Valuten und den Zinsfuß wird der Verwaltungsrath festsetzen. Stücke unter 25 Thaler sollen nicht ausgegeben werden.

Für die halbjährlich zu zahlenden Zinsen werden Zinskupons für höchstens zehn Jahre beigefügt. — Dieselben sind an den von der Direktion näher bekannt zu machenden Stellen zahlbar.

Die Zinsen verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in vier Jahren, vom 31. Dezember desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind; dies wird auf den Zinskupons vermerkt.

Artikel 77.

Die verloosbaren Central-Pfandbriefe nebst Zinskupons und Talons werden nach den vom Verwaltungsrathe festzustellenden Schemas ausgefertigt, welche der ministeriellen Genehmigung bedürfen. Zunächst werden dieselben nach den anliegenden Schemas E., F., G. ausgefertigt. Eine Veränderung derselben bedarf der ministeriellen Genehmigung.

Den Pfandbriefen, Talons, Kupons können beglaubigte Uebersetzungen in fremde Sprachen beigefügt werden.

Für die halbjährlich zu zahlenden Zinsen werden Zinsscheine auf zehn Jahre und ein Talon beigefügt. — Gegen Einlieferung des letzteren werden neue Zinsscheine auf je zehn Jahre nebst Talons ausgegeben. — Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels über den Nominalbetrag der Stücke, den Zinsfuß und die Zahlung und Verjährung der Zinskupons sind auf die verloosbaren Central-Pfandbriefe und die Zinsscheine gleichfalls anwendbar.

Artikel 78.

Die Verloosung der zur Rückzahlung bestimmten Central-Pfandbriefe erfolgt in Gegenwart eines Richters oder Notars, welcher darüber eine Verhandlung aufnimmt.

Die gezogenen Nummern, sowie der Ort und die Zeit der Rückzahlung, werden dreimal in angemessenen Zwischenräumen durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht, das erste Mal wenigstens sechs Monate vor dem Rückzahlungstermine, mit welchem die Verzinsung aufhört.

Die Rückzahlung erfolgt gegen Einlieferung der Pfandbriefe und der nicht fälligen Zinsscheine.

Artikel 79.

Die zurückgezahlten Central-Pfandbriefe werden in Gegenwart des Präsidenten oder eines Direktors, des Staatskommissars, eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes und eines Revisors ls „ungültig" abgestempelt. Hierüber wird ein Protokoll aufgenommen.

Artikel 80.

Kein Pfandbrief darf von der Gesellschaft ausgegeben werden, der nicht zuvor durch eine ihr zustehende Hypothekenforderung gedeckt ist.

Die

Die Seitens des Inhabers kündbaren oder auf eine bestimmte Verfallzeit gestellten Pfandbriefe müssen durch der Gesellschaft zustehende kündbare oder auf eine bestimmte Verfallzeit gestellte Hypotheken in gleichem Betrage gedeckt sein.

Die nach dem Schlußsatz Artikel 6. unter Umständen im Auslande zu erwerbenden Hypotheken kommen bei den vorstehenden Bestimmungen nicht in Betracht.

Der Betrag, um welchen sich das Kapital der als Garantie dienenden Hypothekenforderungen durch Amortisation oder durch Rückzahlung oder in anderer Weise vermindert, soll stets aus dem Verkehr gezogen oder durch andere Hypothekenforderungen ersetzt werden, so daß das im Artikel 2. Nr. 4. vorgeschriebene Verhältniß stets aufrecht erhalten wird.

Artikel 81.

Die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen der Central-Pfandbriefe wird gesichert:

1) durch die Hinterlegung eines den ausgegebenen Hypothekenbriefen wenigstens gleichen Betrages guter hypothekarischer Forderungen in den Archiven der Gesellschaft;
2) durch die unbedingte Haftung der Gesellschaft mit ihrem gesammten Vermögen, insbesondere mit ihrem Grundkapital und Reservefonds.

Die hinterlegten Hypothekenforderungen (Nr. 1.) haften nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft; sie werden vielmehr aus deren Vermögen ausgeschieden und ausschließlich als Sicherheit für die Inhaber von Central-Pfandbriefen unter Mitverschluß des Staatskommissars oder eines von demselben zu designirenden Beamten deponirt.

Artikel 82.

Die Bestimmungen der Artikel 19. und 20. bezüglich beschädigter oder verlorener Aktien, Dividendenscheine und Talons finden auch auf beschädigte oder verloren gegangene Central-Pfandbriefe, Zinskupons, Zinsscheine und Talons Anwendung.

Neunter Titel.

Von den Darlehnen an Provinzen, Kreise, Städte, Landesmeliorations-Gesellschaften 2c.

Artikel 83.

Bei Darlehnen, welche an Provinzen, Kreise, Städte und Landesmeliorations-Gesellschaften und Korporationen aller Art gegeben werden, finden die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Titel, soweit sie sich nicht auf das Vorhandensein einer Hypothek beziehen, Anwendung.

Art.

Artikel 84.

In Höhe dieser Darlehne werden von der Gesellschaft verzinsliche Obligationen (Kommunal-Obligationen genannt) ausgegeben.

Sie werden mit den im Artikel 74. gedachten Unterschriften, einer Bescheinigung des Regierungskommissars, daß die als Deckung dienenden Kommunal-Anleihen mit Genehmigung der gesetzlich zuständigen Aufsichtsbehörde kontrahirt sind, sowie einer solchen des Revisors, daß die statutmäßige Deckung vorhanden ist, versehen.

Die Forderungen, welche diese Deckung bilden, haften eben so wenig wie die Hypothekenforderungen (Artikel 81.) für die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft. — Die darüber lautenden Dokumente werden gleichfalls aus deren Vermögen ausgeschieden und ausschließlich als Sicherheit für die Inhaber von Obligationen unter Mitverschluß des Staatskommissars oder eines von demselben zu designirenden Beamten deponirt.

In allen übrigen Beziehungen gelten die bezüglich der Central-Pfandbriefe festgesetzten Bestimmungen auch für diese Obligationen.

Schema A.

Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft.

Aktie №......

zu

Zweihundert Thalern gleich Siebenhundert fünfzig Franks.

Für gegenwärtige auf den Inhaber lautende Aktie von **Zweihundert Thalern** im Dreißigthalerfuße, gleich **Siebenhundert fünfzig Franks**, ist der volle Nominalwerth bezahlt worden.

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Präsident. (Unterschrift desselben.) **(L. S.)** Der Verwaltungsrath. (Unterschrift eines Mitgliedes.)

Eingetragen im Aktienbuch sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

(Auf der Rückseite Französische Uebersetzung.)

Schema B.

Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft,

(durch Allerhöchste Genehmigung vom ..ten .... 1870. konzessionirt).

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

Gesellschaftskapital: 12,000,000 Thaler im Dreißigthalerfuß (45,000,000 Franks), eingetheilt in 60,000 Aktien, die Aktie zu 200 Thalern Preußisch Kurant oder 750 Franks.

Interimsschein

über

..... Prozent Einzahlung auf die Aktie № ......

Inhaber dieses Interimsscheines hat die aus der erfolgten Einzahlung von .... Thalern im Dreißigthalerfuß oder .... Franks, gleich ..... Prozent des Betrages einer Aktie, statutenmäßig zustehenden Rechte erlangt.

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Präsident.
(Unterschrift desselben.)

(L. S.)

Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift eines Mitgliedes.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

(Auf der Rückseite Französische Uebersetzung.)

Schema C.

Schema C.

Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft.

Dividendenschein №.......

zur

Aktie №.......

zahlbar spätestens am 1. Juli 18.. laut näherer Bekanntmachung.

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Präsident. (Unterschrift in Faksimile.)

Der Verwaltungsrath. (Unterschrift eines Mitgliedes in Faksimile.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.

(Unterschrift.)

Dieser Schein ist nach dem ..ten .... 18.. ungültig und die darauf zu erhebende Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen (Artikel 20. des Statuts).

(Auf der Rückseite Französische Uebersetzung.)

Schema D.

Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft.

Talon

zu dem

Dividendenbogen der Aktie №.......

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach zehn Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Gesellschaft Dividendenscheine für fernere zehn Jahre nebst einem neuen Talon, soweit nicht ein Widerspruch nach Artikel 20. des Statuts zu berücksichtigen ist.

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Präsident. (Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath. (Unterschrift eines Mitgliedes.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.

(Unterschrift.)

(Auf der Rückseite Französische Uebersetzung.)

Schema E.

.....proz. Pfandbrief-Anleihe
der
Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft
vom Jahre .....
im Gesammtbetrage von .... Millionen ....,
emittirt auf Grund der
Allerhöchsten Konzession Seiner Majestät des Königs von Preußen
vom ..ten .... 1870.

Pfandbrief Littr....... № ....
über
....
....

Die Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft schuldet dem Inhaber dieses Pfandbriefes unter der im Artikel 81. ihres Statuts angegebenen Haftung und Garantie
....

verzinslich zu ..... Prozent jährlich.

Dieser Pfandbrief, von Seiten des Inhabers unkündbar, wird durch die Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft nach vorgängiger Ausloosung und öffentlichem Aufgebot nach Maaßgabe der umstehenden Amortisationsbedingungen .... eingelöst.

Berlin, den ..ten .... 18..

Für die Direktion.
(Unterschrift.)

Für den Verwaltungsrath.
(Unterschrift.)

Vorstehender Pfandbrief ist unter Beobachtung der Vorschriften des Gesellschafts-Statuts in Betreff des zulässigen Gesammtbetrages der zu emittirenden Pfandbriefe ausgegeben.
Berlin, den ..ten .... 18..

Der Königliche Kommissar.
(Unterschrift.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Daß für den vorstehenden Pfandbrief die vorgeschriebenen Sicherheiten in Hypotheken vorhanden sind, bescheinigt
Berlin, den ..ten .... 18..

Der Revisor.
(Unterschrift.)

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

(Rückseite: Abdruck der Artikel 74. 80. 81. des Statuts und der Amortisationsbedingungen.)

Schema F.

Schema F.

Serie.....   №.....

Zinskupon

zum

Preußischen Central-Pfandbrief Littr....... №......

über

....

der

.....proz. Pfandbrief-Anleihe vom Jahre 18..

....

halbjährliche Zinsen, am ..ten .... 18.. zahlbar an den umseitig bezeichneten Stellen.

Berlin, den ..ten .... 18..

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Die Direktion.
(Faksimile der Unterschriften von zwei Mitgliedern der Direktion.)

Dieser Kupon ist nach dem 1. .... 18.. ungültig.

(Rückseite: Angabe der Zahlstellen, bei welchen die Einlösung erfolgt.)

Schema G.

Talon

zum

Kuponbogen

des

Preußischen Central-Pfandbriefes Littr....... №.......

über

....

der

.....proz. Pfandbrief-Anleihe vom Jahre 18..

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach zehn Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Direktion Zinskupons für fernere zehn Jah-

Jahre nebst einem neuen Talon kostenfrei an den auf den Kupons bezeichneten Zinszahlstellen ausgehändigt, soweit nicht nach Artikel 82. des Statuts ein erhobener Widerspruch zu berücksichtigen oder die Kupons dem Inhaber des Pfandbriefes ausnahmsweise zu verabfolgen sind.

Berlin, den ..ten .... 18..

Eingetragen im Register sub Fol.....

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Die Direktion.
(Faksimile der Unterschrift von zwei Mitgliedern der Direktion.)

(Nr. 7635.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1870., betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Bank des Berliner Kassenvereins vom 29. Januar 1870., wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten auf den Inhaber bis zum 15. April 1880.

Auf Ihren Bericht vom 7. März d. J. will Ich der Bank des Berliner Kassenvereins die Ermächtigung zur Ausstellung von Banknoten auf den Inhaber unter den in dem Statut vom 15. April 1850. (Gesetz-Samml. 1850. S. 301.), in dem unterm 27. März 1860. genehmigten Statutnachtrage (Gesetz-Samml. 1860. S. 146.) und in dem ferneren, von dem hierzu ermächtigten Verwaltungsrathe und Ausschusse der Aktionaire der Bank aufgestellten Statutnachtrage vom 29. Januar 1870. enthaltenen Bedingungen, auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. 1833. S. 78.), auf weitere zehn Jahre bis zum 15. April 1880. ertheilen und den hierbei zurückfolgenden Statutnachtrag vom 29. Januar 1870. hierdurch genehmigen. Der letztere ist mit diesem Meinem Erlasse durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. März 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justizminister und den Finanzminister.

Dritter Nachtrag

zum

Statut der Bank des Berliner Kassenvereins vom 15. April 1850.

I.

Zu §. 67. des Statuts tritt folgender Zusatz hinzu:

„Die Dauer der Gesellschaft wird auf weitere zehn Jahre vom Ablaufe des in dem Statutnachtrage vom 7. März 1860. bestimmten Zeitraums (15. April 1870.) ab verlängert.“

II.

Der zweite Satz des unter I. gedachten §. 67. des Statuts wird aufgehoben und tritt folgende Bestimmung an dessen Stelle:

„Die Dauer des Privilegiums zur Ausgabe von unverzinsbaren Noten auf den Inhaber — §. 12. des Statuts — ist auf einen zehnjährigen Zeitraum vom 15. April 1870. ab beschränkt. Sollte innerhalb dieses Zeitraums das Notenprivilegium der Preußischen Bank, wie dasselbe gegenwärtig auf Grund der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. und des Gesetzes vom 7. Mai 1856. besteht, aufgehoben oder modifizirt werden, so erlischt das Recht der Bank des Berliner Kassenvereins zur Notenausgabe sechs Monate nach Publikation des betreffenden Gesetzes ohne Anspruch der Gesellschaft auf Entschädigung.“

III.

Der §. 68. des Statuts wird gleichfalls aufgehoben und statt dessen bestimmt:

„Die Bank ist verpflichtet, jedenfalls bis zum Ablaufe der Konzession, wenn aber die Auflösung der Gesellschaft schon früher beschlossen worden oder wenn das Notenprivilegium nach Maaßgabe des vorstehenden Nachtrages Nr. II. zum §. 67. erlöschen sollte, innerhalb Jahresfrist nach dem Auflösungsbeschlusse, resp. nach dem Zeitpunkte des Erlöschens des Notenprivilegiums ihre sämmtlichen Noten einzulösen. Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablaufe der Konzession beschlossen, so müssen bis zu diesem Zeitpunkte, falls aber die Bank wider Erwarten in Konkurs verfallen sollte, sofort sämmtliche Noten eingelöst werden.“

IV.

Der gegenwärtige Nachtrag tritt vom 15. April 1870. ab in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1870.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).